

projektionen gegebenes Eheversprechen muß höchstwahrscheinlich als ungütig angesehen werden" (S. 22). Wahrscheinlich denkt er dabei an krasse Fälle, an „Mutter-Sucht“, wie er es in einem Beispiel nennt (S. 14), denn S. 1 gibt er zu, „daß es vermutlich überhaupt keine zwischenmenschliche Begegnung gibt, die frei von jeder Projektion wäre“.

Ausführlich befaßt er sich mit dem inneren Selbständigwerden des jungen Menschen, damit er fähig werde für die Ehe. Der Jugendliche „muß sich innerlich von seinen Eltern ... lösen“ (S. 36). Dabei übersieht der Verfasser nicht, daß die Heranwachsenden noch lange die — wenn auch distanzierte — Hilfe der Eltern brauchen. Ferner muß sich der junge Mensch lösen von seiner inneren Bevormundung, von seinem Über-Ich, und ebenso von einer Manipulation durch das Angebot sexueller Freizügigkeit oder Rauschgift. Hier wird eine klare Warnung ausgesprochen.

Auch die Ausführungen über die Begegnung der Geschlechter verdienen Beachtung. Das Werden ehefähiger Liebe wird in seinen Stufen analysiert und die Frage: „Geschlechtsbeziehungen nur in der Ehe?“ wird mit mehr Umsicht behandelt, als das leider sonst der Fall ist. Vor allem wird das Einüben der Selbstbeherrschung in seiner Bedeutung für eine spätere Ehe klar herausgestellt.

Einige Aussagen des Buches sind gewiß etwas einseitig, wie etwa die uneingeschränkt erwähnte „Geschlechtsfeindlichkeit des Christentums“ (S. 33) oder die schlichte Behauptung: „Selbstbefriedigung ist keine Sünde“ (S. 93); als ob ein schuldhaftes Hineinschlittern in eine krankhafte Abhängigkeit davon undenkbar wäre.

Doch davon abgesehen kann man das vorliegende Buch gern allen empfehlen, die sich um ein Gelingen ihrer Liebe bemühen.

H. Honermann

LEIST, Marielene: *Liebe — von der Jugend diskutiert*. Ein Gespräch mit 16—18jährigen. München 1970: Rex-Verlag. 144 S., laminiert, DM 10,80.

Dieses Buch ist in Dialogform geschrieben. Gesprächspartner sind sechs Jugendliche, die unter der Leitung eines Tiefenpsychologen das Thema Liebe diskutieren.

Die Diskussion liest sich gut. Selbstverständlich darf man bei einer solchen Diskussion nicht jedes Wort auf die Goldwaage legen. Außerdem möchte das Buch keine endgültigen Antworten geben, sondern mehr zur Einsicht verhelfen und vor einseitiger Betrachtung bewahren. Diesem Ziel dient das Buch weithin.

Allerdings nicht überall. Die Frage, ob man „es“ schon vor der Ehe darf, wird der persönlichen Entscheidung des Jugendlichen überlassen. Ob aber das Buch dazu eine ehrliche Hilfe ist, wird da fraglich, wo nicht nur gesagt wird, daß kaum noch ein Jugendlicher aus Liebe auf die (körperliche) Liebe verzichten könne, sondern wo darüber hinaus ein solcher Verzicht ungebührlich lächerlich oder verdächtig gemacht wird (S. 121). „Der voreheliche Geschlechtsverkehr wird in den meisten (!) Fällen aus Leibfeindlichkeit, aus Ekel vor dem Geschlechtlichen, aus Angst und aus Egoismus abgelehnt“ (S. 131). Dies sind nicht Äußerungen irgendeines dummen Gesprächspartners, sondern des Diskussionsleiters, des Tiefenpsychologen, hinter dem sich doch wohl die Meinung der Autorin verbergen dürfte.

Derselbe Gesprächsleiter sagt S. 134: „Der Mensch neigt immer dazu, egoistisch zu sein und das Leichtere zu wählen.“ Man muß wohl mit Recht befürchten, daß mancher halbge-reifte Jugendlicher nach der Lektüre dieses Buches einfach das Leichtere wählt, weil ihm der Verzicht als etwas so Lächerliches und Krankhaftes hingestellt und die Entscheidung ja ihm überlassen wurde.

H. Honermann

DREHER, Bruno: *Zeuge des verborgenen Gottes*. Katechesen zum Johannes-Evangelium für die gymnasiale Oberstufe. Reihe: Aktuelle Schriften zur Religionspädagogik, Bd. 18. Freiburg 1970: Verlag Herder. 268 S., kart.-lam., Subskr.-Preis DM 29,80; Einzel-Preis DM 32,—.

Der Band enthält 30 Hauptkatechesen zum Johannesevangelium für die zweite Sekundar- oder Kollegstufe.

Zunächst soll der Schüler zu exegetischer Arbeit in ihren wichtigsten Grundzügen befähigt werden. Das sich jeweils anschließende „Interpretationsgespräch“ stellt die Frage, inwieweit die gegenwärtige Lebenssituation durch die biblischen Texte thematisiert wird. So ergibt sich folgende Gliederung für die einzelnen Lehreinheiten: Theologisch-exegetische Grundlegung — Didaktische Analyse — Methodischer Entwurf.

Der Stundenverlauf wählt den induktiven Weg, d. h. der Fragehorizont der Schüler ist der Ausgangspunkt der Katechese. Lebenssituation und biblische Verkündigung sollen in ihrer unlöslichen Einheit gesehen und verstanden werden.

Vorliegendes „Programm“ ist in sich einleuchtend und richtig, wird aber weithin für den schulischen Religionsunterricht nicht mehr akzeptiert. Diese Katechesen setzen den gläubigen oder glaubensbereiten Schüler voraus, das aber entspräche nicht mehr der schulischen Wirklichkeit. Lernziel des biblischen Unterrichts könnte es heute nur mehr sein: lernen, mit religiösen Texten und Traditionen umzugehen. Der textimmanente Glaubensanspruch ist nur eine unter vielen religiösen Antworten auf bestimmte Lebensfragen.

So werden viele das vorliegende Buch der Gemeindekatechese und nicht dem schulischen Religionsunterricht zuweisen.

Wir sollten uns dieser Situation des schulischen Religionsunterrichtes stellen; es ist mehr damit anzufangen als diejenigen meinen, die einer unwiederbringbaren Vergangenheit nachtrauern.

K. Jockwig

BELLINGER, Gerhard: *Der Catechismus Romanus und die Reformation*. Die katechetische Antwort des Trienter Konzils auf die Haupt-Katechismen der Reformatoren. Paderborn 1970: Verlag Bonifacius-Druckerei. 312 S., Ln., DM 22,—.

In einer Zeit, in der die klassische Form der Katechismen weithin ihre Bedeutung verloren hat, ist eine geschichtliche Besinnung auf die großen Katechismen umso interessanter und wichtiger.

Im Mittelpunkt der hier veröffentlichten Dissertation steht der auf Veranlassung des Trienter Konzils geschriebene und 1566 erschienene Catechismus Romanus. Er verstand sich als autoritative Antwort auf die Frage- und Infragestellungen in den Hauptkatechismen der protestantischen Reformation. Insgesamt wollte er den verunsicherten Pfarrern bei ihrer Unterweisungsaufgabe als Handbuch dienen. Im Gegensatz zu den Katechismen des P. Canisius und A. Augerius bietet der Catechismus Romanus mehr eine positive Darlegung des katholischen Glaubens als eine negative Abgrenzung zu den protestantischen Lehrmeinungen. „Der Trienter Katechismus läßt sich in der Darbietung und in der Form nicht von kontroverstheologischen oder polemischen Gesichtspunkten leiten, sondern allein von kerygmatischen“ (277). So hat er betont die Möglichkeit für ein ökumenisches Gespräch offengehalten. Leider wurde dann die hier noch gebotene und bewußt intendierte Gesprächsbereitschaft nicht genutzt. Die harte Kontroverstheologie eines M. Chemnitz und R. Bellarmin war erfolgreicher und führte zu einer jahrhundertelangen Verhärtung der konfessionellen Gegensätze. Mit ihrer gegenwärtigen ökumenischen Offenheit knüpft die katholische Kirche wieder an ihre besseren Traditionen an.

Nicht nur der an der Geschichte interessierte Religionspädagoge wird darum dem Verf. für diese sehr gute Arbeit dankbar sein.

K. Jockwig

HEINRICHSMEIER, Clemens: *Das kanonische Veräußerungsverbot im Recht der Bundesrepublik Deutschland*. Kanonistische Studien und Texte. Band 25. Amsterdam 1970: Verlag B. R. Grüner. 161 S., Hfl. 30,—.

In der vorliegenden Arbeit klärt der Verfasser die Bestimmungen des kanonischen Veräußerungsverbot, wie sie im Sachenrecht des CIC niedergelegt sind und vergleicht sie mit den einschlägigen Bestimmungen des Staatskirchenrechtes. Nach Darlegung der Normen über die kirchliche Vermögensverwaltung, über die Träger des Kirchenvermögens vom Hl. Stuhl über die diözesanen Vermögensträger bis zu den Ortskirchen und klösterlichen Verbänden, die ja nach den Normen des CIC vermögensrechtliche Funktionen in bestimmten Grenzen ausüben können, werden die Grenzen dieser kirchlichen Vermögensverwaltung für die einzelnen Vermögensträger nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechtes dargelegt. Diese Grenzen sind durch das kirchliche Veräußerungsverbot im weiteren Sinne, d. h. durch Verbot von Rechtsgeschäften, durch die das Kirchenvermögen belastet oder gefährdet wird, festgelegt. Voraussetzung und Zuständigkeit für die Veräußerung von Kirchengut sind klar und deutlich dargelegt. In dem Kapitel „Besondere Bestimmungen“ werden 18 verschiedene Rechtsgeschäfte aufgezählt, wie Schenkungen, Erbschaft, Schuldenaufnahme, Verkauf, Tausch, Erbpacht, Erbbaurecht bis zu „Vormerkung im Grundbuch“ und werden im Einzelnen in bezug auf das Veräußerungsverbot behandelt. Die Fragen des Staatskirchenrechtes sind im zweiten Teil der Abhandlung übersichtlich behandelt. Da